

## KfW-Information für Multiplikatoren

31.08.2021

### Themen dieser Ausgabe:

**Wohnwirtschaft**

**Energie und Umwelt**

**Kommunale und soziale Infrastruktur**

### Inhalt

	Produkte	Thema
<b>Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur »</b>		
	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 261/262/263, 461/463	Befristete Ausnahmeregelungen anlässlich der Flutkatastrophe 2021
<b>Service-Informationen »</b>		

## **Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur**

### **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261/262/263, 461/463): Befristete Ausnahmeregelungen anlässlich der Flutkatastrophe 2021**

Die Flutkatastrophe im Juli 2021 hat in verschiedenen Gebieten in Deutschland schwere Schäden verursacht. Um den von der Flutkatastrophe Betroffenen beim Wiederaufbau zu helfen, werden ergänzend zum Aufbauhilfegesetz 2021 Sonderregelungen bei der Beantragung einer Förderung aus der BEG gewährt.

Diese gelten für alle Antragsteller, deren Gebäude aufgrund des Hochwassers / Starkregens beschädigt bzw. zerstört wurden. Um als betroffene Gebäude gelten zu können, müssen diese in Gebieten liegen, die von den zuständigen Behörden der Länder bzw. Kommunen als betroffene Gebiete der Flutkatastrophe vom Juli 2021 anerkannt und dokumentiert sind. Nähere Informationen zur räumlichen Abgrenzung dieser Gebiete werden wir auf den Produktseiten zur BEG bereitstellen, sobald sie verfügbar sind.

Mit der BEG werden energetische Einzelmaßnahmen sowie energetische Komplettisanierungen und energieeffiziente Neubauten von Wohn- und Nichtwohngebäuden gefördert, die einen höheren energetischen Standard gegenüber dem Ursprungszustand des beschädigten bzw. zerstörten Gebäudes aufweisen. Hierdurch sollen Investitionen im Rahmen des Wiederaufbaus angereizt werden, welche in Einklang mit den Klimazielen der Bundesregierung stehen.

Abweichend zu den BEG-Förderrichtlinien Einzelmaßnahmen (EM), Wohngebäude (WG) und Nichtwohngebäude (NWG) gelten für Betroffene der Flutkatastrophe vom Juli 2021 befristet bis zum 30.06.2023 folgende Ausnahmeregelungen:

#### **1. Vorhabensbeginn**

Betroffene können bereits vor Antragstellung bei der KfW mit den Baumaßnahmen vor Ort beginnen. Diese Ausnahme gilt für alle Fälle, bei denen der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen bzw. Baubeginn ab dem 12.07.2021 erfolgt ist. Eine Antragstellung bei der KfW muss bis spätestens zum 30.06.2023 (Antragseingang bei der KfW) erfolgen.

#### **2. Regelung für Verschlechterungsverbot in EBS**

Neue Investitionen in Gebäude, bei denen frühere Investitionen bereits mit den BEG-Vorgängerprogrammen Energieeffizient Bauen und Sanieren (EBS) gefördert wurden, können im Rahmen der BEG gefördert werden. Eine anteilige Rückforderung der gewährten EBS-Förderung für frühere Investitionen erfolgt nicht, wenn Fristen (z.B. zur Mindestnutzungsdauer) nicht eingehalten wurden.

#### **3. Kumulierungsgrenzen**

Mit der BEG können die Sanierungs- bzw. Wiederaufbaukosten gefördert werden, die darauf beruhen, dass statt des bisherigen Standards ein höherer energetischer Standard erreicht wird. Hierbei gelten folgende Regelungen zur Förderquote:

Eine Kumulierung der BEG-Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln zur Bekämpfung der Flutschäden und für den Wiederaufbau von Gebäuden ist bis zur Einhaltung einer Förderquote von insgesamt 80 % (in Härtefällen von maximal 100 % der förderfähigen Kosten) der im Rahmen der BEG förderfähigen Kosten möglich. Bei Überschreitung des Grenzwertes wird die BEG-Förderung ggfs. bis zur Einhaltung dieser Schwelle gekürzt. Nähere Informationen zu Härtefallregelungen werden wir bekannt geben, sobald Einzelheiten dazu feststehen.

Beispiel:

- Wenn die Wiederherstellungskosten eines beschädigten Gebäudes zum bisherigen (ggf. ungedämmten) Status quo durch Wiedererrichtung von (Außen-)Mauern, Fenstern, Türen, Ersetzung der bisherigen Heizungsanlagen etc. 100.000 Euro kosten, werden im Regelfall 80 % der Wiedererrichtungskosten, d. h. 80.000 Euro, über Hilfen auf der Basis des Aufbauhilfegesetzes 2021 kompensiert.
- Falls bei der Wiedererrichtung statt des bisherigen Status quos ein höherer energetischer Standard erreicht wird (z. B. durch Dämmung des gesamten Hauses, Einbau einer EE-Heizungsanlage und eine Lüftungsanlage mit Wärmetauscher etc.) und die Kosten auf insgesamt 150.000 Euro steigen, können in Kumulation mit der Hilfen auf der Grundlage des Aufbauhilfegesetzes 2021 und der BEG maximal 80 % von 150.000 Euro, d. h. im Ergebnis bis zu 120.000 Euro Förderung gewährt werden.

In diesem Beispiel besteht für eine Förderung durch die BEG, über die Schadenskompensation der Fluthilfe hinaus, die Möglichkeit bis zu 40.000 Euro Förderung zusätzlich zur Fluthilfe zu gewähren (120.000 Euro - 80.000 Euro Fluthilfe). Sollte die BEG-Förderung einen Tilgungszuschuss bzw. Zuschuss von über 40.000 Euro vorsehen (z.B. bei Sanierung zu einem EH 55 EE beträgt der Tilgungszuschuss/Zuschuss 45 % von 150.000 Euro), muss die Förderung dann auf max. 40.000 Euro gekürzt werden.

#### **4. Nachweise**

Die Hausbank hat sich bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung davon zu überzeugen und in den Kreditunterlagen zu dokumentieren, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Betroffenen im Sinne des Aufbauhilfegesetzes 2021 handelt. Die KfW behält sich eine Überprüfung im Rahmen von Stichproben vor.

Die mit der Antragstellung verbundenen Angaben für die dargelegten Ausnahmen können so erfolgen, als ob die geltenden allgemeinen BEG-Richtlinien eingehalten werden.

Alle weiteren Regelungen der BEG-Richtlinien EM, WG und NWG bleiben von den Ausnahmeregelungen unberührt.

Die Merkblätter sowie die Infoblätter zur Antragstellung werden wir spätestens zum 15.09.2021 um die befristeten Ausnahmeregelungen ergänzen und mit Stand 09/2021 im KfW-Partnerportal und auf den entsprechenden Produktseiten der BEG zur Verfügung stellen.

## Service-Informationen

Die Merkblätter und Infoblätter zur Antragstellung können spätestens ab dem 15.09.2021 im Archiv Ihres Partnerbereichs unter [www.kfw.de/partnerportal](http://www.kfw.de/partnerportal) heruntergeladen werden.

Alternativ können Sie die Dokumente ab Gültigkeit über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;  
E-Mail: [bestellservice@kfw.de](mailto:bestellservice@kfw.de)**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 4822	263	Merkblatt	Merkblatt BEG Nichtwohngebäude – Kredit	09/2021
600 000 4849	263	Infoblatt	Infoblatt BEG Nichtwohngebäude – Kredit	09/2021
600 000 4854	261	Merkblatt	Merkblatt BEG Wohngebäude – Kredit Effizienzhaus	09/2021
600 000 4855	261	Infoblatt	Infoblatt BEG Wohngebäude – Kredit Effizienzhaus	09/2021
600 000 4856	262	Merkblatt	Merkblatt BEG Wohngebäude – Kredit Einzelmaßnahmen	09/2021
600 000 4857	262	Infoblatt	Infoblatt BEG Wohngebäude – Kredit Einzelmaßnahmen	09/2021
600 000 4858	461	Merkblatt	Merkblatt BEG Wohngebäude – Zuschuss	09/2021
600 000 4859	461	Infoblatt	Infoblatt BEG Wohngebäude – Zuschuss	09/2021
600 000 4860	463	Merkblatt	Merkblatt BEG Nichtwohngebäude – Zuschuss	09/2021
600 000 4861	463	Infoblatt	Infoblatt BEG Nichtwohngebäude – Zuschuss	09/2021

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters unter folgenden kostenfreien Rufnummern:

- Unternehmensfinanzierung: 0800 539 9001
- Wohnwirtschaft: 0800 539 9002
- Infrastruktur: 0800 539 9008